



RS-AKTUELL. Wichtiges auf einen Blick.

Der Newsletter des Bundesverbandes Rollladen + Sonnenschutz e.V. erscheint monatlich exklusiv für unsere Mitglieder. Sollte er nicht richtig angezeigt werden, steht der Newsletter auch Online im Mitgliederbereich unserer Homepage als PDF zur Verfügung.

Themen

Ausgabe 2021-07

BVRS-Vortragsprogramm
am 1. Oktober 2021

Neuaufgabe der GemRi

Energetische Sanierungs-
maßnahmen-Verordnung

Roadmap zur EU-
Normungsstrategie

Innovatives Prüf- und
Logistikkonzept bietet optimalen
Service

Aktuelle steuerliche Regelungen

Verlängerung der Sonder-
regelungen zu Pflegezeiten

Telefonischen Krankschreibung
bis zum 30. September 2021
verlängert

Durchführung von Lehrgängen
unter Beachtung von Hygiene-,
Abstands- und Lüftungsregeln

Start der Fotoaktion zum Tag des
Handwerks

Update zum Handwerk-Song

Neue Werbeartikel für den
Sommer

Neue Ausbildungsmotive zu
saisonalen Anlässen

Aktuelle Zahlen zum
Ausbildungsmarkt

Sommer der Berufsbildung läuft
bis September weiter

Neue BIBB-Empfehlung zur
Teilzeitberufsausbildung

Aus KDH wird MDH

IW-Online-Umfrage zum
Digitalisierungsstand

Neuer ZDH-Internetauftritt

Fünfte Novelle der
Handwerksordnung verabschiedet

Geldwäschegesetz und
Transparenzregister

Flyer „Selbstständig im Handwerk“

Teilhabestärkungsgesetz im
Bundesgesetzblatt veröffentlicht

ZDH-Umfrage zum Brexit

Aktuelle rechtliche Praxishinweise

Runder Geburtstag

Spannende Themen – praxisgerecht vorgetragen: Digitales BVRS-Vortragsprogramm am 1. Oktober 2021

(3024) Der BVRS veranstaltet am 1. Oktober, dem ursprünglich geplanten ersten Tag der Corona-bedingt abgesagten Frankfurter Haupttagung 2021 (wir berichteten in der R+S und in RS-Aktuell), ein digitales Programm mit spannenden Themen. Das Programm steht unter dem Titel „Nachhaltig. Digital. Innovativ. – Das Rollladen- und Sonnenschutztechniker-Handwerk im Jahr 2021“.

Nach der Begrüßung durch den tags zuvor neu gewählten Präsidenten und einem kurzen Überblick aus der allgemeinen Verbandsarbeit gibt es eine Einführung in das neu gestaltete Rollladen- und Sonnenschutzportal www.rollladen-sonnenschutz.de und dessen Funktionen – eine kleine Praxisschulung natürlich inbegriffen.

Das Gros der Veranstaltung wird mit technischen Themen gestaltet, denn schließlich wären die Teilnehmer der Haupttagung in Frankfurt wie bereits 2019 in den „Genuss“ eines technischen Vorprogramms gekommen. Ein Überblick

über die aktuellen Normen und Richtlinien, die Vorstellung der neu aufgelegten Gemeinschaftsrichtlinie Putzanschlüsse, Fördermaßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz und Aktuelles zur Tageslichttechnik gehören dazu. Last but not least lernen die Teilnehmer in einem Social-Media-Training, wie man als Betrieb Facebook, Instagram & Co. richtig nutzt, wo es Stolpersteine gibt, wie die Reichweiten erhöht werden und wie auf Kritik reagiert werden sollte.

Die Teilnahme ist für BVRS-Mitglieder kostenlos, für Nichtmitglieder kostenpflichtig. Weitere Informationen und Anmeldeöglichkeiten (Anmeldung ist erforderlich!) unter www.rs-fachverband.de.

Neuaufgabe der Richtlinie „Anschlüsse an Fenster und Rollläden bei Putz, Wärmedämmverbundsystem und Trockenbau“, kurz „GemRi“ genannt, erscheint in Kürze neu

(3025) Die 3. Auflage der Richtlinie „Anschlüsse an Fenster und Rollläden bei Putz, Wärmedämm-Verbundsystem und Trockenbau“ ist eine vom Fachverband der Stuckateure, der Glaser und Fensterbauer Baden-Württemberg, dem BVRS sowie dem Bundesverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz gemeinsam erarbeitete und wesentlich erweiterte Auflage der Vorgängerausgabe von 2010. Die Neuaufgabe umfasst ca. 200 Seiten und ist ab Ende Juli 2021 über unseren Webshop bestellbar. Der Preis beträgt für Mitglieder 46,00 Euro und für Nichtmitglieder 69,00 Euro, jeweils zzgl. MwSt., Verpackung und Versand.

R+S-Handwerk nun endgültig in Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV) nach § 35 c EStG aufgenommen

(3026) Was lange währt, wird endlich gut: Wir hatten über unsere Medien immer wieder über die von uns nach der Meisterrückführung erwirkte Aufnahme unseres Gewerks in die ESanMV berichtet. Offen war ja am Ende noch die Zustimmung von Bundestag und Bundesrat. Beides war im Laufe des Frühjahrs erfolgt – allerdings durch die vielfältigen Gesetzgebungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise mit entsprechenden Verzögerungen. Nach der Zustimmung des Bundesrates fehlte am Ende noch die Ratifizierung durch Bundespräsident Steinmeier, die nun endlich erfolgt ist, so dass die Verordnung am 14. Juni verkündet wurde. Sie ist rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Hier finden Sie jeweils den Wortlaut des § 35 c EStG und der ESanMV. Die Anforderungen an ein Fachunternehmen finden Sie in § 2, in dem jetzt auch das R+S-Handwerk aufgeführt ist.

Eine ausführliche Berichterstattung finden Sie in der kommenden Ausgabe (August/September) der R+S.

EU-Kommission veröffentlicht Roadmap zur EU-Normungsstrategie

(3027) Übergeordnetes Ziel der Roadmap ist die Verbesserung des europäischen Normungssystems (ESS), um den Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken. Derzeit erfolgt eine Abfrage durch den ZDH mit der Bitte um Rückmeldungen zu dem Entwurf.

Als zentrale Aspekte versucht die Roadmap auf Basis der Rückmeldungen zukünftig folgende Punkte stärker in den Fokus zu rücken:

- Bessere Ausrichtung auf Zukunftsthemen, insbesondere den Green Deal und die Digitalisierung.
- Beseitigung des Normenstaus und der zu langsamen Veröffentlichung, Verbesserung der Qualität der Normungsaufträge sowie der Normen selbst sowie deren zeitnähere Erarbeitungen; dies umfasst auch Normen im Bereich neuer Technologien.
- Stärkere Beteiligung der Zivilgesellschaft und der KMU.

Aus Sicht des BVRS stellt die Roadmap mit diesen Punkten auch für das Handwerk zentrale Aspekte heraus.

Insbesondere die Auflösung des Normenstaus und eine breite Beteiligung der Interessenvertreter bei der Normung sind Punkte, die durch den BVRS in der Vergangenheit bereits mehrfach beim Strategiekreis Normung des ZDH ins Gespräch gebracht wurden.

Innovatives Prüf- und Logistikkonzept bietet optimalen Service für die Branche

(3028) Vor knapp zwei Jahren fand der Spatenstich für das neue Prüflabor Bauakustik + Fassaden des ift Rosenheim statt. Planmäßig konnte nun am 9. Juni die offizielle Eröffnung gefeiert werden. Das neue Labor in direkter Nachbarschaft zum ift-Technologiezentrum und Kooperationspartner UL bietet in einer klimatisierten Halle modernste Indoor-Prüfstände für Fassaden, Türen, Fenster, Tore, Wände, Decken sowie eine optimale Logistik für Kunden.

Fenster, Fassaden, Tore sowie vorgefertigte Wand- und Deckenelemente werden größer, schwerer und komplexer. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an die Schalldämmung, insbesondere bei hochwertigen Immobilien und Gebäuden in lärmbelasteten Gebieten. Hinzu kommen noch neue Anforderungen an Schallprüfstände. In gleicher Weise sind Starkregen, Tornados und Hagelstürme als Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen. Daher entschied sich das ift Rosenheim 2019 für den Bau des Prüflabors Bauakustik + Fassaden. Es bietet Systemgebern und Herstellern ideale

Bedingungen, um die notwendigen baurechtlichen Prüfnachweise und Zertifikate für CE-Standardelemente sowie individuelle Projekte und Konstruktionen termingerecht und mit internationaler Anerkennung zu erhalten.

Aktuelle steuerliche Regelungen

(3029) Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause wie erwartet der Verlängerung der Steuererklärungsfrist für das Kalenderjahr 2020 um drei Monate zugestimmt. Steuerpflichtige, die nicht steuerlich beraten sind, haben damit Zeit zur Abgabe der Steuererklärungen bis Ende Oktober 2021. Bei steuerlich Beraten endet die Abgabefrist am 31. Mai 2022. Ergänzend wird die Karenzzeit für Verzugszinsen auf Steuerschulden ebenfalls um drei Monate ausgedehnt. Hierdurch wurde eine wichtige Entlastung für die Steuerpflichtigen und die Angehörigen der steuerberatenden Berufe geschaffen. Eine Verlängerung der Frist zur Offenlegung der Jahresabschlüsse 2020 ist bisher weiterhin nicht vorgesehen. Zu beachten ist, dass die Regelungen zu den vereinfachten Verfahren im Bereich von Stundungen und Vollstreckungen nur für bis zum 31. Juni 2021 fällig werdende Steuern gelten und damit die steuerlichen Erleichterungen zukünftig eingeschränkt werden.

In den letzten Wochen wurden die Konsultationsvereinbarungen zwischen Deutschland und seinen Nachbarländern zur Entlastung der grenzüberschreitend Tätigen im Hinblick auf die Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie verlängert.

Alle steuerlichen Fragen zur Pandemie werden auch in einer ständig aktualisierten [FAQ-Liste](#) des Bundesfinanzministerium (BMF) behandelt.

Verlängerung der Sonderregelungen zu Pflegezeiten

(3030) Die bestehenden Sonderregelungen zur Pflegezeit und Familienpflegezeit wurden vor dem Hintergrund der andauernden Pandemie ein weiteres Mal verlängert.

Damit werden insbesondere folgende Regelungen in den Sondervorschriften der § 9 PflegeZG und § 16 FPfZG weiter beibehalten:

- Das Recht, der Arbeit zur Bewältigung einer Corona-bedingten akuten Pflegesituation bis zu 20 Arbeitstage fernzubleiben, bleibt bis zum 31. Dezember 2021 bestehen.
- Pflegeunterstützungsgeld kann bei Corona-bedingten Versorgungs- oder Organisationsengpässen bis zum 31. Dezember 2021 unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls für bis zu 20 Arbeitstage in Anspruch genommen werden.
- Für eine Familienpflegezeit, die spätestens am 1. Dezember 2021 beginnt, gilt eine Ankündigungsfrist von zehn Arbeitstagen statt acht Wochen.
- Das unmittelbare Anschlussgebot zwischen Pflege- und Familienpflegezeit (und umgekehrt) wird unter bestimmten Voraussetzungen ausgesetzt.
- Restzeiten einer beendeten Pflege- oder Familienpflegezeit können zeitlich unbegrenzt einmalig für denselben Angehörigen geltend gemacht werden, wenn die beendete Pflegefreistellung auf der Grundlage der Sonderregelungen aus Anlass der Pandemie erfolgte.

Möglichkeit der telefonischen Krankschreibung bis zum 30. September 2021 verlängert

(3031) Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat erneut bundesweit die Möglichkeit der Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nach telefonischer Anamnese verlängert. Sie endet nicht mehr am 30. Juni, sondern gilt nun bis zum 30. September 2021. Mit dieser Sonderregelung können Versicherte, die an leichten Atemwegserkrankungen leiden, auch weiterhin telefonisch bis zu sieben Tage krankgeschrieben werden und für weitere sieben Kalendertage eine Folgebescheinigung erhalten. Voraussetzung dafür ist aber, dass sich Ärztinnen und Ärzte durch eine eingehende telefonische Befragung persönlich vom gesundheitlichen Zustand der Versicherten überzeugen.

Durchführung von Lehrgängen unter Beachtung von Hygiene-, Abstands- und Lüftungsregeln

(3032) Am 1. Juli ist die Neufassung der [Corona-ArbSchV](#) in Kraft getreten; sie wird befristet bis zum 10. September 2021 gelten. Die sich daraus ergebenden [Änderungen](#) hat die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) in die SARS-CoV-2-Handlungsempfehlung für Unternehmen der beruflichen Bildung eingearbeitet.

Die Änderungen beziehen sich primär auf den Verordnungstext der Corona-ArbSchV sowie den Absatz zur Verwendung von Mund-Nasen-Schutz-Masken. Die Corona-Arbeitsschutzregel hat sich seit letzter Aktualisierung im April nicht geändert, so dass die Tabellen mit den Empfehlungen weitestgehend unverändert geblieben sind.

Die [SARS-CoV-2-Handlungsempfehlung für Unternehmen der beruflichen Bildung](#) wurden auf der VBG-Sonderseite zum Coronavirus sowie auf der [VBG-Branchenseite Bildungseinrichtungen](#) veröffentlicht, auf der Sie außerdem weitere branchenspezifische Informationen und Präventionsangebote finden.

Start der Fotoaktion zum Tag des Handwerks

(3033) Der Startschuss zur „Tag des Handwerks“-Fotoaktion ist gefallen! Nun können Handwerkerinnen und Handwerker mit ihrem persönlichen Foto an der Fotoaktion teilnehmen und der breiten Öffentlichkeit ihren besonderen Arbeitsmoment präsentieren. Unter dem Motto „Wir tun, was bleibt – (D)ein Blick ins Handwerk“ werden Fotos gesucht, die darstellen, was Handwerk ausmacht und wie das Handwerk Umfeld und Charakter der Menschen prägt. Bis zum Teilnahmeschluss am 15. August können die Fotos online auf www.handwerk.de/tdh21 eingereicht werden.

An der Aktion darf jede Handwerkerin und jeder Handwerker teilnehmen, sofern sie oder er in einem Mitgliedsbetrieb einer Handwerkskammer beschäftigt ist. Jede und jeder kann frei entscheiden, welcher Moment des Arbeitsalltags inszeniert werden soll – ob nun Kollegen, der tägliche Arbeitsplatz oder besondere Werkstücke. Wichtig ist der Bezug zum Handwerk und zur Tätigkeit. Der Einsatz von Filtern ist dabei ebenso erlaubt, wie das Spiel mit Licht, Farben und Perspektiven.

Bei der Auswahl der Fotos müssen noch einige technische Anforderungen beachtet werden: Die Bilder müssen zum einen im Dateiformat JPG, PNG oder TIFF vorliegen, zum anderen sollte die Dateigröße ca. 2 MB bis max. 15 MB betragen.

Die ausführlichen Teilnahmebedingungen und Datenschutzhinweise können der Aktionsplattform unter <https://www.handwerk.de/tag-des-handwerks-2021.html> entnommen werden.

Update zum Handwerk-Song

(3034) Die Gestaltung des Handwerk-Songs nimmt weiter Fahrt auf und die finalen Entscheidungen rücken immer näher. In den vergangenen Wochen wurden die drei unterschiedlichen Demoverversionen angefertigt und am 6. Mai in einer Sondersitzung des Jugendbeirates einem jungen Publikum vorgestellt. Im weiteren Schritt haben sich die Kampagnenbeauftragten am 1. Juni mit den drei Demoverversionen befasst und wichtige Impulse gegeben.

Es ergab sich unter den Kampagnenbeauftragten eine schwankende Präferenz zwischen zwei unterschiedlichen Versionen des Songs. Zudem wurde die Aussparung des Wortes „Handwerk“ im Songtext diskutiert. Denn das Konzept sieht bewusst vor, das Handwerk innerhalb des Songs durch ein handwerksnahes Lebensgefühl zu vermitteln, anstatt „Handwerk“ wörtlich zu nennen, um dadurch über die Handwerkerschaft hinaus auch die breite Öffentlichkeit zu erreichen.

Auf Basis der Rückmeldungen aus den bisherigen Gremien beriet sich die AG Image am 22. Juni zum Song und traf anschließend die finale Auswahl, die dann bis zum Tag des Handwerks produziert und vorgestellt werden soll.

Neue Werbeartikel für den Sommer

(3035) Mit den sommerlichen Temperaturen halten auch neue Werbeartikel den Einzug ins [Werbeportal](#). Pünktlich zum Start der Tour de France am 26. Juni ist dort ein hochwertiges Fahrradtrikot erhältlich. Das schwarze Herrentrikot zeichnet sich durch seine charakteristische Aufmachung im Kampagnenstil und seine sportliche Passform aus. Bestellbar ist es seit dem 25. Juni im Werbeportal. Abhängig vom Bedarf und Feedback, könnte zusätzlich auch ein Damen-Trikot produziert und im Portal angeboten werden.

Zudem startet am 24. Juni die Bestellabfrage für das neue Aktionssortiment. Produkte des neuen Sortiments können bis zum 9. Juli vorbestellt werden, realisiert werden die Artikel allerdings erst nach Erreichen der angegebenen Mindestbestellmengen. Die Auslieferung der bestellten Werbeartikel erfolgt dann Ende August. Die Bestellabfrage beinhaltet nicht nur Artikel für den Schulstart, wie Federmäppchen, Lineal oder Stundenplan, sondern auch praktische Alltagsgegenstände.

Im Werbeportal finden Sie ebenfalls eine neue Kartonage für den Päckchenversand. Die Versandbox in edlem Weiß ist mit der ergänzenden Aufkaschierung „Post vom Handwerk!“ versehen und kann mit dem zusätzlich erhältlichen Paketband leicht verschlossen werden.

Neue Ausbildungsmotive zu saisonalen Anlässen

(3036) Ab Ende Juni sind im [Werbeportal](#) drei neue Motive aus der Kategorie saisonale Anlässe verfügbar, die das bestehende Kontingent erweitern und sich gleichzeitig zur Auszubildendenansprache eignen.

Passend zum Start der Sommerferien bilden zwei Motive sommerliche Szenen ab, die die Jugendlichen an den nahenden Ausbildungsbeginn erinnern sollen. Das erste Motiv stellt ein gelbes Eis am Stiel dar, das eingefrorene Werkzeuge umhüllt und durch die Überschrift „Was hält der Sommer für dich bereit? – Find's raus: Bald ist Ausbildungsbeginn.“ vervollständigt wird. Als Zweites gibt es ein fröhliches Sonnencreme-Motiv, das die Sicherheit von über 130 Ausbildungsberufen mit ausreichendem Lichtschutzfaktor vergleicht und zusammen mit der Überschrift „Diesen Sommer nicht vergessen!“ die Aufmerksamkeit auf sich zieht. Die neue Motivreihe wird durch ein Typo-Motiv komplettiert, das im unverkennbaren Layout die Botschaft „Was mit Sinn? Was mit Zukunft? Was mit den Händen! – Starte deine Ausbildung“ vermittelt.

Das jeweilige Layout bietet Platz zur gewohnten Individualisierung, zusätzlich können weitere Änderungen am unteren Text sowie am Datum des Ausbildungsbeginns vorgenommen werden. Alle drei Motive sind im Hoch- und Querformat und als Social-Media-Post verfügbar.

Zudem sind weitere Motive für interne Anlässe in Planung, die in den kommenden Wochen zur Verfügung gestellt werden.

Aktuelle Zahlen zum Ausbildungsmarkt

(3037) Die Zahl der zwischen Januar und Juni 2021 in die Lehrlingsrollen der Handwerkskammern eingetragenen Ausbildungsverträge liegt mit 62.251 um 13,1 Prozent über dem Vorjahresvergleichswert. Der Rückstand zum Vor-Corona-Jahr 2019 hat sich verglichen mit dem Vormonat auf aktuell -5,7 Prozent verringert.

Die Zahl der aus den Handwerkskammern gemeldeten offenen Lehrstellen liegt mit 31.090 aktuell um 6,1 Prozent recht deutlich unter dem Vorjahresvergleichswert. Die Zahl der bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten unversorgten Bewerber verbleibt auch im Juni auf einem historisch niedrigen Niveau. Der Rückgang auf Bewerberseite ist insbesondere dadurch zu erklären, dass die gewohnten Zugangswege zur Berufsberatung, z. B. über die Kontakte in der Schule, eingeschränkt waren und zum Teil noch sind und durch digitale Angebote nur bedingt ersetzt werden können.

Die Kraftanstrengungen der Handwerksorganisation und -betriebe zur Stabilisierung und Revitalisierung des Ausbildungsmarktes scheinen, zumindest mit Blick auf die Neuvertragszahlen, Früchte zu tragen. Ein befriedigendes Jahresergebnis wie im Jahr 2019 ist, da der Ausbildungsmarkt aktuell noch stark in Bewegung ist, nicht ausgeschlossen. Hierfür müssen auch über die Sommermonate noch möglichst viele unentschlossene Betriebe und Bewerber adressiert und von den Vorzügen der dualen Ausbildung überzeugt werden.

Für unser R+S-Handwerk ist ein genauerer Überblick derzeit noch schwierig, da die Berufsschulen bisher erst wenige Anmeldungen erhalten haben und erfahrungsgemäß viele Anmeldungen erst gegen Ende der Ferien, z. T. auch erst zu Beginn des ersten Blockunterrichts, eingehen.

Sommer der Berufsbildung läuft bis September weiter

(3038) Im „Sommer der Berufsbildung“ (#AusbildungSTARTEN) wollen die Partner der „Allianz für Aus- und Weiterbildung“ von Juni bis Oktober 2021 bei jungen Menschen und Betrieben für das Erfolgsmodell der dualen beruflichen Ausbildung werben. Mit insgesamt acht Themenaktionstagen und einer breiten Auswahl an Veranstaltungen auf Bundes-, Landes- und regionaler Ebene sollen die vielfältigen Unterstützungsangebote bekannter gemacht und ausbildungsinteressierte Jugendliche und Betriebe zusammengebracht werden. Das gemeinsame Ziel ist, dass möglichst viele junge Menschen im Jahr 2021 ihre Berufsausbildung beginnen.

Welche Aktionen vor Ort angeboten werden, darüber informiert die Allianz auf ihrer [Internetpräsenz](#) mit Angeboten nach Bundesländern aufgeschlüsselt.

Neue BIBB-Empfehlung zur Teilzeitberufsausbildung

(3039) In seiner letzten Sitzung vom 10. Juni 2021 hat der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) eine neue Empfehlung zur Teilzeitberufsausbildung beschlossen. Sie ist im Internet zu finden unter: <https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA174.pdf>.

Da die Teilzeitberufsausbildung mit dem Berufsbildungsmodernisierungsgesetz nicht mehr als Unterform einer Ausbildungszeitverkürzung, sondern als eigenständige Gestaltungsoption für die Parteien eines Ausbildungsvertrages im BBiG und in der HwO geregelt ist, enthält die neue Empfehlung umfassende Informationen zur Umsetzung der Teilzeitberufsausbildung, insbesondere zu der komplexen Berechnung der Gesamtausbildungsdauer.

Für leistungsstarke Auszubildende gilt weiterhin, dass eine Teilzeitberufsausbildung auch in verkürzter Gesamtausbildungszeit absolviert werden kann. Hierfür gelten die allgemeinen Voraussetzungen zur Verkürzung der Berufsausbildungsdauer nach § 27 c Absatz 1 HwO / § 8 Absatz 1 BBiG. Es kommt also insbesondere auf eine günstige individuelle Erfolgsprognose für die Ausbildung in kürzerer Zeit an. Ob eine solche Prognose besteht, ist weiterhin im Einzelfall von den Handwerkskammern zu beurteilen.

Die Überarbeitung der Empfehlung Nr. 129 zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit, auf welche diese neue Empfehlung z. T. Bezug nimmt, ist noch nicht abgeschlossen. Hierüber werden wir Sie zu gegebener Zeit informieren.

Aus Kompetenzzentrum Digitales Handwerk wird Mittelstand-Digital Zentrum Handwerk

(3040) Nach fünfeinhalb Jahren endete am 30. Juni 2021 das Förderprojekt Kompetenzzentrum Digitales Handwerk (KDH). Mit neuem Fokus, einem größeren Team, mit neuem Logo und unter neuem Namen gibt es nun ein neues Förderprojekt im Rahmen der Mittelstand-Digital Initiative des BMWi. Mit dem Mittelstand-Digital Zentrum Handwerk (MDH) wird nun nahtlos an das KDH angeknüpft. Im MDH werden in den kommenden 3 Jahren Informations-, Umsetzungs-,

Qualifizierungs- und Vernetzungsangebote entwickelt. Weitere Informationen hierzu gibt es auf der Internetseite www.handwerkdigital.de.

IW-Online-Umfrage zum Digitalisierungsstand (auch) im Handwerk

(3041) Nach 2020 führt das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) in Köln im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) nunmehr zum zweiten Mal eine Umfrage bei Unternehmen/Betrieben durch, um zeitnahe Informationen über den Stand der Digitalisierung in der deutschen Wirtschaft zu erhalten.

Wie in der Umfrage 2020 wird auch in diesem Jahr bei den Adressaten die Handwerkseigenschaft erfragt, so dass wieder eine handwerksspezifische Auswertung erfolgen kann.

Diese Umfrage ist sehr wichtig dafür, Informationen zum aktuellen Digitalisierungsstand im deutschen Handwerk zu erhalten. Dies wiederum gibt unserem Dachverband ZDH wichtige Hinweise für dessen eigene politische Arbeit wie auch im Hinblick auf z. B. die inhaltlichen Profile des Mittelstand-Digital-Kompetenzzentrums Handwerk (MDH; Nachfolgeprojekt zum KDH).

Die Online-Umfrage ist unter www.wirtschaft-digital.info zu finden. Dort können Sie sich anmelden und an der Befragung teilnehmen. Bei Teilnahme, die wir sehr herzlich empfehlen, erhalten Sie neben dem Gesamtergebnisbericht auch einen individuell aufbereiteten Benchmark-Report. Die Umfrage läuft bis zum 31. August 2021.

Neuer ZDH-Internetauftritt

(3042) Am 6. Juli 2021 wurde die neue ZDH-Webseite www.zdh.de nach einem umfassenden Relaunch mit zahlreichen zusätzlichen Funktionalitäten, einer grundlegend neuen Seitenstruktur und einem modernisierten Erscheinungsbild freigeschaltet. Die ZDH-Webseite wird künftig proaktiv Informationsangebote ausspielen, anstatt sich auf die aktive Sucharbeit der Nutzer zu verlassen.

Fünfte Novelle der Handwerksordnung verabschiedet

(3043) Das Gesetzgebungsverfahren für die fünfte Novelle der Handwerksordnung (HwO) ist mit dem Beschluss des Bundesrates Ende Mai abgeschlossen. Die Änderungen treten zumeist am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Die Änderungen betreffen vor allem Folgeregelungen im Zuge der Änderungen der vierten Novelle, die im Februar 2020 in Kraft getreten sind und in der u.a. die Meisterrückführung für unser Gewerk verankert war.

Folgende für unser Gewerk relevante Änderungen gehen mit der Novelle einher:

- a.) Es wird in § 120 Abs. 3 HwO eine Bestandsschutzvorschrift für Personen vorgesehen, die in unserem Gewerk vor Inkrafttreten der vierten Novelle fachlich zur Ausbildung geeignet waren. Damit ist ein Gleichlauf der Ausbildungsberechtigung zur Rückvermeisterung gegeben.
- b.) Künftig sind die Meisterprüfungsausschüsse für die Durchführung der Meisterprüfung zuständig, womit vorwiegend administrative Aufgaben verbunden sind (§§ 47 ff. HwO). Die persönliche Abnahme der Prüfungsleistungen erfolgt nicht mehr durch die Mitglieder der Ausschüsse, sondern hierzu ist vom Ausschuss eine Prüfungskommission zu bilden. Diese Trennung zwischen Ausschuss und Prüfungskommission ist eine strukturelle Neuerung analog etwa zu den Regelungen bei den Gesellenprüfungsausschüssen. Die konkrete Ausgestaltung ist allerdings von der Meisterprüfungsverfahrensverordnung abhängig, die bisher noch nicht vorliegt. Nach bisherigen Gesprächen der beteiligten Kreise ist man sich aber dahingehend einig, dass die Prüfungskommission aus zwei Personen bestehen soll.
- c.) In den Meisterprüfungsausschüssen sind künftig nur noch vier Personen vertreten sowie zwei Stellvertreter, was vornehmlich Kostengründe hat, aber nicht mit einem Qualitätsverlust einhergehen soll.

Die Regelungen für die Meisterprüfungsausschüsse treten allerdings erst zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Änderungen des Geldwäschegesetzes und Eintragungspflicht im Transparenzregister

(3044) Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause Änderungen beim Geldwäschegesetz (Transparenz-Finanzinformationsgesetz) beschlossen. Er hält dabei an dem Konzept eines Transparenz-Vollregisters fest. In der Folge werden sämtliche deutschen Gesellschaften zur Meldung ihrer wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister verpflichtet; auch solche, die bisher in Bezug auf die Meldung ihrer wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister ausgenommen oder privilegiert sind. Nach dem bisherigen § 20 Abs. 2 GwG galt die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister als erfüllt, wenn die notwendigen Angaben aus bestimmten Registern elektronisch abrufbar sind, z. B. dem Handelsregister oder dem Vereinsregister.

Das deutsche Transparenzregister ist bisher als Auffangregister ausgestaltet. Eine Meldung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister ist daher bislang entbehrlich, wenn sich alle erforderlichen Angaben zum wirtschaftlichen

Berechtigten bereits aus bestimmten öffentlich einsehbaren Registern, wie insbesondere dem Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister ergeben. Die betreffenden Register übermitteln dem Transparenzregister hierzu die erforderlichen Indexdaten, so dass die relevanten Eintragungen in diesen Registern bislang über die Internetseite des Transparenzregisters zugänglich sind.

Die im Gesetz vorgesehenen Änderungen zielen nunmehr darauf ab, die europarechtlich vorgesehene Vernetzung der Transparenzregister der EU-Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Zudem soll das Transparenzregister im Kundenidentifizierungsprozess weiter an Bedeutung gewinnen.

In der Konsequenz müssen alle Gesellschaften mit Ausnahme der Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) und der Vereine künftig beim Transparenzregister eingetragen werden und den wirtschaftlich Berechtigten benennen. Dies sind im Grundsatz alle natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile halten oder mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren.

Einen ausführlichen Leitfaden zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten bei verschiedenen Gesellschaftsformen stellt das Bundesverwaltungsamt auf seiner [Internetseite](#) zur Verfügung.

Das Gesetz soll am 1. August 2021 in Kraft treten. Für die Nachmeldung der wirtschaftlich Berechtigten von aufgrund der geplanten Vorschriften erstmalig meldepflichtigen Gesellschaften sieht das Geldwäschegesetz eine gestaffelte Übergangsregelung vor. Demnach haben die Gesellschaften die Meldepflicht wie folgt zu erfüllen:

- AG, SE oder KGaA bis zum 31. März 2022;
- GmbH, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft bis zum 30. Juni 2022 und
- in allen anderen Fällen bis zum 31. Dezember 2022.

Auch die von diesem Gesetz betroffenen Handwerksbetriebe sind insoweit verpflichtet, innerhalb der genannten Fristen ihrer Meldepflicht nachzukommen.

Die Eintragungen in das Transparenzregister sind elektronisch unter www.transparenzregister.de vorzunehmen. Die Eintragungen sind kostenlos. Es fällt jedoch eine jährliche Führungsgebühr in Höhe von 4,80 Euro an.

Aktualisierter Flyer „Selbstständig im Handwerk“

(3045) Der für Handwerksbetriebe und Existenzgründer im Handwerk konzipierte Informationsflyer „Selbstständig im Handwerk“ ist aktualisiert worden und kann ab sofort bezogen werden.

Die Aktualisierung des Flyers war u.a. aufgrund der Rückführung der 12 Handwerke, so auch des R+S-Handwerks, in die Anlage A und damit einhergehender Folgeänderungen erforderlich. Der Flyer ist als E-Magazin mit der Möglichkeit zum Download auf der Internetseite des ZDH in der [Rubrik Publikationen/Info-Flyer](#) hinterlegt.

Teilhabestärkungsgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

(3046) Am 9. Juni 2021 wurde das [Teilhabestärkungsgesetz](#) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die wesentlichen Neuregelungen sind:

- Durch einen neuen § 185a Sozialgesetzbuch (SGB) IX werden einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber eingeführt, die sie bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen informieren, beraten und unterstützen sollen.
- Das Budget für Ausbildung wird erweitert. Künftig können auch Menschen, die schon in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten, über das Budget für Ausbildung gefördert werden.
- Assistenzhunde haben künftig Zutritt zu typischerweise der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen und Einrichtungen – auch wenn Hunde sonst verboten sind.
- Jobcenter können Rehabilitanden so fördern wie alle anderen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Die Möglichkeiten der aktiven Arbeitsförderung in den Jobcentern und Arbeitsagenturen werden ausgebaut.
- Digitale Gesundheitsanwendungen werden neu in den Leistungskatalog zur medizinischen Rehabilitation im SGB IX aufgenommen.

Die entsprechenden Regelungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Brexit: ZDH-Umfrage zu den Auswirkungen im Handwerk und Forderungen des deutschen Handwerks

(3047) Seit Jahresbeginn 2021 gelten infolge des Brexits neue Regelungen für den Warenexport in das Vereinigte Königreich und die dortige Erbringung von Dienstleistungen. Auch für dort aktive Handwerksbetriebe aus Deutschland ist die Geschäftsausübung infolge des Brexit erschwert bzw. mit einem höheren Aufwand verbunden.

Um genauere Informationen über die Betroffenheit des Handwerks vom Brexit zu gewinnen und um sich gezielt für verbesserte Regelungen und Verfahren für außenwirtschaftliche Aktivitäten im Vereinigten Königreich einsetzen zu können, hat der ZDH eine Betriebsbefragung zu den Brexit-Auswirkungen konzipiert, die ab sofort zugänglich ist.

Die reine Online-Befragung richtet sich vornehmlich an außenwirtschaftlich aktive Betriebe und ist bis zum 13. August 2021 unter dem folgenden Link zu erreichen: <https://zdh-umfragen.de/brexit>.

Das Papier „Wirtschaftsbeziehungen EU - Vereinigtes Königreich: Forderungen des deutschen Handwerks zum Handels- und Kooperationsabkommen“ wurde inzwischen fertiggestellt. Es kann auf Deutsch und Englisch auf der [ZDH-Webseite](#) abgerufen werden.

Neue rechtliche Praxishinweise veröffentlicht

(3048) Unser Dachverband ZDH hat seine Sammlung rechtlicher Praxishinweise aktualisiert und erweitert. Neben bereits bestehenden Praxistipps etwa zur Sachmängelhaftung, zum Widerrufsrecht bei Verbrauchern oder zur Impressumspflicht sind drei neue Kurzinformationen hinzugekommen, nämlich

- zur Haftung und Gewährleistung bei kundenseitig gestelltem Material,
- zum Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und
- zu Informationspflichten im geschäftlichen Alltag.

Außerdem wurden die Hinweise zu den zivilrechtlichen Folgen von Leistungsausfällen auf Verträge gerade vor der aktuellen Thematik steigender Materialkosten ergänzt. Diese Hinweise erhalten teilweise auch wertvolle praxistaugliche Muster, die Sie im Alltag verwenden können.

Diese Unterlagen finden Sie alle auf der neuen [Webseite](#) des ZDH.

Runder Geburtstag

(3049) Am 21. Juli begeht BVRS-Präsident Heinrich Abletshauser seinen 65. Geburtstag. Eine ausführliche Würdigung finden Sie in der Juli-Ausgabe der R+S.

Die besten Glückwünsche von Bonn nach Freiburg!

Impressum

Herausgeber:

Bundesverband Rollladen + Sonnenschutz e.V.
Hopmannstr. 2 · 53177 Bonn
Telefon: 0228 95210-0 · info@rs-fachverband.de

Verantwortlich:

Redaktion:

Mitgliederservice:

Ingo Plück

Dietrich Asche, Marcus Baumeister, Andrea Papkalla-Geisweid,
Björn Kuhnke, Claus Winter

✉ service@rs-fachverband.de